




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadtverwaltung
Postfach 14 61
88243 Weingarten

Tübingen 05.06.2025
Name Christian Deigner
Durchwahl 07071 757-3208
Geschäftszeichen RPT0140-2241-337/3/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Weingarten für das Haushaltsjahr 2025
E-Mails der Stadtverwaltung vom 27.05.2025 und 28.05.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium bestätigt die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Weingarten am 26.05.2025 beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

I. Genehmigungen:

a) Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen:

Der in § 2 der bisherigen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 4.443.100 EUR erhöht sich gemäß der Nachtragshaushaltssatzung um 2.643.800 EUR. Der nunmehr auf 7.086.900 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird hiermit gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

b) Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen:

Der in § 3 der bisherigen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.500.000 EUR erhöht sich gemäß der Nachtragshaushaltssatzung um 5.000.000 EUR auf 13.500.000 EUR.

Genehmigungspflichtig war bisher der Teilbetrag in Höhe von 6.582.800 EUR.

Der nunmehr auf 13.500.000 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO genehmigt, da für dessen Finanzierung in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

c) Höchstbetrag der Kassenkredite:

Der in § 4 der bisherigen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 15.500.000 EUR erhöht sich gemäß der Nachtragshaushaltssatzung um 400.000 EUR auf 15.900.000 EUR.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist weiterhin nicht genehmigungspflichtig.

II. Hinweise zur Haushalts- und Finanzplanung:

Anlass für den Nachtragshaushalt 2025 und die Anpassung der Haushalts- und Finanzplanung sind zusätzliche und bisher nicht finanzierte Investitionen in Schulbauten sowie in ein zentrales Verwaltungsgebäude. Darüber hinaus werden im Nachtragshaushalt 2025 die Auswirkungen der Steuerschätzung vom Herbst 2024, des Zensus 2022 sowie die Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes berücksichtigt.

Aufgrund von Mehrerträgen bei den Schlüsselzuweisungen des Landes gelingt es der Stadt Weingarten, die Mindererträge bei den Steuereinnahmen sowie die Mehraufwendungen bei den Personalkosten, den Sach- und Dienstleistungen und den Transferaufwendungen auszugleichen und darüber hinaus das ordentliche Ergebnis 2025 gegenüber der bisherigen Haushalts- und Finanzplanung des Doppelhaushaltes 2024/2025 um 200.000 EUR auf 382.890 EUR zu verbessern.

Der vorliegende Nachtragshaushalt der Stadt Weingarten für das Haushaltsjahr 2025 erfüllt daher die Vorgaben der Kommunalen Doppik zum Haushaltsausgleich (§ 80 Abs. 2 GemO).

In der mittelfristigen Finanzplanung reichen die Mehrerträge bei den Schlüsselzuweisungen des Landes nicht mehr aus, um die Mindererträge bei den Steuereinnahmen sowie die Mehraufwendungen - insbesondere für die FAG- und Kreisumlage sowie steigende Zinsen und Abschreibungen infolge der hohen Investitionstätigkeit - auszugleichen. Die ordentlichen Ergebnisse verschlechtern sich daher gegenüber der bisherigen

Planung deutlich. Ab dem Jahr 2027 rechnet die Stadt darüber hinaus mit einem jährlichen Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses.

In der Gesamtbetrachtung der Jahre 2025 bis 2028 führt dies insgesamt nur noch zu einem Überschuss in Höhe von 308.007 EUR. Bisher plante die Stadt für diesen Zeitraum noch mit einem Überschuss im Ergebnishaushalt von rd. 5,91 Mio. EUR.

Ferner plant die Stadt Weingarten weiterhin in allen Jahren der Finanzplanung mit außerordentlichen Erträgen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, die jeweils zu einem positiven Gesamtergebnis führen. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2028 rechnet die Stadt aktuell mit Sonderergebnissen in Höhe von rd. 21,3 Mio. EUR.

Die Entwicklung der Ertragskraft des Ergebnishaushalts spiegelt sich auch im Finanzhaushalt wider. Gegenüber der Planung des Doppelhaushalts 2024/2025 werden der Stadt Weingarten in den Jahren 2025 bis 2028 insgesamt rd. 7,63 Mio. EUR geringere Liquiditätsüberschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zur Finanzierung von ordentlicher Tilgung und von Investitionen zur Verfügung stehen.

Im Planjahr 2025 weist der Finanzhaushalt weiterhin einen Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts aus und auch in den Finanzplanungsjahren 2026 bis 2028 reicht der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts nicht aus, um die Schuldendienstverpflichtungen vollständig aus dem laufenden Geschäftsbetrieb zu decken.

Es muss daher festgestellt werden, dass die Stadt Weingarten in keinem Jahr der vorliegenden Haushalts- und Finanzplanung in der Lage ist, ihre Schuldendienstverpflichtungen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb zu decken, ebensowenig kann sie Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel zur Investitionsfinanzierung erwirtschaften.

Trotz des Rückgangs der Ertrags- und Finanzkraft des städtischen Haushalts erhöht die Stadt Weingarten ihre Investitionsauszahlungen für die Jahre 2025 bis 2028 gegenüber der bisherigen Planung um rd. 21 Mio. EUR (von bisher rd. 48,97 Mio. EUR auf rd. 69,97 Mio. EUR) nochmals erheblich. Hiervon entfallen rd. 49,08 Mio. EUR auf Auszahlungen für Baumaßnahmen sowie rd. 17,14 Mio. EUR auf den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden.

Zur Finanzierung dieser sehr hohen Investitionsvorhaben plant die Stadt bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2028 u. a. mit Einzahlungen aus Investitionszuwendungen in Höhe von rd. 10,15 Mio. EUR sowie aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden in Höhe von rd. 29,22 Mio. EUR.

Darüber hinaus werden vorhandene Liquiditätsmittel in Höhe von rd. 7,14 Mio. EUR aufgezehrt sowie Kreditaufnahmen in Höhe von 26,68 Mio. EUR notwendig.

Das Regierungspräsidium weist im Hinblick auf die geplanten Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen erneut darauf hin, dass diese so zeitnah wie geplant eingehen sollten, da ansonsten die entsprechenden Deckungsmittel zur Finanzierung der vorgesehenen Investitionsvorhaben fehlen.

Die der vorliegenden Finanzplanung zugrundeliegende Nettoneuverschuldung in Höhe von rd. 17,54 Mio. EUR bis zum Ende des Jahres 2028 führt dazu, dass der Schuldenstand des Kernhaushalts bei planmäßiger Bewirtschaftung von derzeit rd. 11,62 Mio. EUR zu Jahresbeginn 2025 außerordentlich stark auf rd. 29,16 Mio. EUR ansteigen wird. Damit einhergehend steigt auch der jährliche Schuldendienst (laufende Zins- und Tilgungsverpflichtungen) deutlich an und führt zu einer weiteren Einschränkung der finanziellen Spielräume der Stadt Weingarten.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Mindestliquidität gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO ist trotz eingeplanter Kreditaufnahmen im Finanzplanungsjahr 2027 eine positive Änderung des Finanzierungsmittelbestands in Höhe von 103.621 EUR vorgesehen. Kreditaufnahmen zur Erwirtschaftung von Finanzierungsmittelüberschüssen sind jedoch nicht erlaubt. Daher sollten die liquiden Eigenmittel im weiteren Haushaltsvollzug nur insoweit eingesetzt werden, dass die im Jahr 2027 vorgesehene Kreditaufnahme im Rahmen der kommenden Haushaltsplanung entsprechend reduziert werden kann, ohne die gesetzliche Mindestliquidität zu unterschreiten.

Um die im Finanzplanungsjahr 2028 ausgewiesene und dringend benötigte Erwirtschaftung der liquiden Eigenmittel tatsächlich zu erreichen, ist es unabdingbar, dass sich die Stadt Weingarten weiterhin nur auf zwingend notwendige Maßnahmen beschränkt, die im Zusammenhang mit einer städtischen Pflichtaufgabe stehen.

Ziel der Stadt muss es sein, die anstehenden Investitionen mit der voraussichtlichen Eigenfinanzierungskraft dieses und der kommenden Haushalte in Einklang zu bringen.

Deshalb ist es unumgänglich, dass die Stadt Weingarten weitere Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ergreift, um die Ertrags- und Finanzkraft des städtischen Haushalts nachhaltig zu verbessern.

Die Stadt Weingarten hat dem Regierungspräsidium bis spätestens zum 15.11.2025 einen aussagekräftigen Zwischenbericht über den aktuellen Stand und das voraussichtliche Jahresergebnis des Haushaltsvollzugs 2025 einschließlich der bis dahin beschlossenen und ggf. schon umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen.

III. Hinweise zu den Jahresabschlüssen 2019 ff. der Stadt Weingarten:


Die Stadt Weingarten hat ihre Haushaltswirtschaft zum Haushaltsjahr 2019 auf die Kommunale Doppik umgestellt. Jahresabschlüsse sind nach § 95 b Abs. 1 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

Da die Jahresabschlüsse 2019 ff. für den Kernhaushalt der Stadt Weingarten bislang noch nicht festgestellt wurden, weist das Regierungspräsidium erneut auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hin.

Die Stadt Weingarten wird aufgefordert, die noch ausstehenden Jahresabschlüsse schnellstmöglich abzarbeiten und dem Regierungspräsidium bis spätestens zum 01.08.2025 einen Zeitplan über die Abarbeitung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse schriftlich vorzulegen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungen des Regierungspräsidiums im Haushaltserlass vom 20.02.2024 zum Doppelhaushalt 2024/2025 der Stadt Weingarten sowie zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe einschließlich der dazugehörigen Finanzplanungen unverändert fortgelten.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Utz Remlinger
Regierungsvizepräsident